



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Gründung des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der am 04.05.2007 gegründete Verein führt den Namen "**Fotogruppe Kreativ Eriskirch**" mit Sitz in Eriskirch
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang eingetragen werden.
3. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz "e.V." versehen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Eriskirch.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Fotogruppe Kreativ Eriskirch mit Sitz in Eriskirch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
2. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Pflege und Förderung der künstlerischen Fotografie als Dokumentationsgruppe für die Gemeinde Eriskirch, Bilddokumentation über und vom Naturschutzgebiet „ Eriskircher Ried“, Bilddokumentationen von religiösen Festen (z.B. Kommunion, Firmung, Konfirmation und andere vergleichbare Kirchenfeste) für die Kirchengemeinden - Eriskirch und Mariabrunn, unentgeltliche Durchführung von Bildaufführungen für die Bewohner im Altenbetreuten-Wohnheim für Alt und Jung in Eriskirch.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch
 - Bilddokumentationen für Gemeinde, Kultur und Kirche in Gruppenarbeit
 - Schulung in künstlerischer Fotografie
 - Schulung in künstlerischer Bildpräsentation
 - Schulung in digitaler Bildbearbeitung
 - Durchführung von und Teilnahme an öffentlichen und grenzüberschreitenden Ausstellungen
 - Gestaltung von Bildvorträgen mit Vertonung für die Öffentlichkeit
 - technische und künstlerische Weiterbildung
 - Erfahrungsaustausch
 - Heranführung Jugendlicher an die künstlerische Fotografie.
 - Durchführung von öffentlichen Wettbewerben.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds durch Beschluß der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt,
 - durch Tod des Mitglieds,
 - durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsdatums gegenüber dem Vorstand erfolgen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder grob fahrlässig gegen die Satzung verstößt.
 - Beitragsrückstände von mehr als einem (1) Jahr - trotz schriftlicher Mahnung - nicht ausgeglichen werden,
 - sonstige wichtige Gründe in der Person oder dem Verhalten des Mitgliedes vorliegen, die einen Ausschluss rechtfertigen.
5. Über den Ausschluss gemäß § 4 Abs. 4 entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied eine 14-tägige Frist zu seiner Rechtfertigung einzuräumen. Der Beschluss über die Ausschließung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss aus dem Verein, gegen den keine Berufung möglich ist, ist sofort wirksam.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sach- oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Kostenbeitrag, dessen Höhe laut Beitragsordnung von der Mitgliedsversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Der Kostenbeitrag ist jeweils zum Abschluss des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand - auf begründeten schriftlichen Antrag – einzelne Mitglieder zeitweise von der Pflicht zum Kostenbeitrag befreien.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Leistung eines Kostenbeitrages befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
2. Wenn die Entwicklung des Vereins es erfordert, kann die Mitgliederversammlung die Berufung von bis zu fünf (5) Beisitzern beschließen. Diese sind bei Vorstandssitzungen voll stimmberechtigt.
3. Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden für zwei (2) Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine Ersatzperson.
5. Der 1. und 2. Vorsitzende zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder aufgrund Gesetzes der Mitgliederversammlung übertragen sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Anbahnung und der Vollzug von Rechtsgeschäften.
7. Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr zuständig. Weiterhin obliegt dem Schriftführer die Protokollierung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, welche von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind. Er verwahrt die Akten und Bücher des Vereins.
8. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und bewahrt die Unterlagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf. Er ist für den Einzug des Kostenbeitrages der Mitglieder verantwortlich. Zahlungsanweisungen sind vom Kassierer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich – möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres - einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eriskirch unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens acht (8) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies - unter Angabe der Gründe - schriftlich verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - die Wahl der Beisitzer gemäß § 7 Abs. 2
 - die Wahl der Kassenprüfer. Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei (2) Jahren zu wählen. Diese sind berechtigt, die Kassenführung jederzeit zu prüfen. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
 - Entgegennahme der Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - die Erteilung der Entlastung für den Vorstand
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - Beschlussfassung über Neuanschaffungen mit einem Wert von mehr als EUR 1.000,00 (netto) je Einzelanschaffung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.
3. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, soweit nicht Gesetz oder Satzung dem entgegenstehen, oder ein Mitglied der Versammlung eine geheime Wahl verlangt.
4. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder, Beisitzer oder Kassenprüfer kann ein Mitglied eine geheime Wahl verlangen.
5. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung ist mitzuteilen, welcher Paragraph der Satzung in welcher Form geändert werden soll.
3. Ein Änderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vermögen

1. Alle Kostenbeiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Vereinseigene Gegenstände können zeitweise an Mitglieder verliehen werden. Der Entleiher haftet für entstehende Schäden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Eriskirch, die es ausschließlich für gemeinnützige oder kulturelle Zwecke verwenden darf.
3. Die Abwicklung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählendem Liquidator.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung der Fotogruppe Kreativ Eriskirch am 04.05.2007 beschlossen und mit der Versammlung am 19.06.07 ergänzt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang in Kraft.

Eriskirch, den 19.06.2007

Gründungsmitglieder für den Eintrag des Vereins im Vereinsregister: